

EU-StaatsbürgerInnen in der Türkei*

Bianca Kaiser und Ahmet İçduygu

Die Einwanderung in die Türkei spielte eine außerordentlich wichtige Rolle beim Aufbau des Nationalstaates in den ersten Jahren der Republik. In den ersten 40 Jahren kamen Migrationswellen vor allem aus den umliegenden Ländern, die auf dem Gebiet des ehemaligen osmanischen Reiches gegründet worden waren; es handelte sich dabei um ethnische türkische und muslimische MigrantInnen. Bis in die jüngere Vergangenheit war es daher nicht möglich, von einer aus internationaler Zuwanderung resultierenden „ausländischen“ Bevölkerung der Türkei zu sprechen.

Seit dem Beginn der Arbeitsmigration in den 1960er Jahren ist die Türkei vielmehr als Auswanderungsland bekannt. Heute hat sich jedoch ihre Rolle innerhalb der internationalen Migration verändert. Die Türkei ist ein wichtiges Ziel- und Transitland internationaler Migrationsströme von Menschen unterschiedlicher nationaler oder ethnischer Herkunft geworden. Hinsichtlich Ursprung und Form unterscheidet sich diese Migration stark von früheren Migrationsströmen. Es ist nun möglich geworden, von in der Türkei lebenden Ausländern bzw. ausländischen StaatsbürgerInnen zu sprechen. Menschen mit unterschiedlichen sprachlichen, konfessionellen und ethnischen Wurzeln haben begonnen, sich vorübergehend oder dauerhaft in der Türkei niederzulassen; sie sind aus unterschiedlichen Gründen und auf verschiedene Weise ins Land gelangt und diversifizieren nun dessen ethnische Struktur. So bildete sich auch die Gruppe der StaatsbürgerInnen der Europäischen Union EU in der Türkei heraus, die Gegenstand dieses Aufsatzes ist.

Die seit dem Ende der 1970er Jahre in die Türkei gerichtete Migration schließt aber auch mit den Jahren zunehmende und inzwischen umfangreiche Gruppen von Flüchtlingen, Asylsuchenden, TransitmigrantInnen und illegalen Arbeitskräften ein.¹ In der Regel kommen ausländische MigrantInnen aus angrenzenden oder nahe gelegenen Ländern. Illegale Arbeitskräfte oder TransitmigrantInnen lassen diese Bewegungen zusätzlich anwachsen. Zwar liegen zum Umfang dieser Zuwanderungen keine verlässlichen Zahlen vor; man weiß aber, dass in den letzten Jahren

* Bei diesem Text handelt es sich um eine Übersetzung des Aufsatzes „*Türkiye’deki Avrupa Birliği Yurtaşları*“ von Bianca Kaiser und Ahmet İçduygu, der 2005 in A. Kaya und T. Tarhanlı (Hrsg.). *Türkiye’de Coğuluk ve Azınlık Politikaları: AB Sürecinde Yurtaşlık Tartışmaları*. İstanbul: TESEV Yayınları, 171–181, erschienen ist. Die HerausgeberInnen danken den AutorInnen für die Übersetzungsgenehmigung und Hanna Rutishauser für die Übersetzung.

¹ Einzelheiten zu diesem Thema finden sich bei Kirişçi (2002) und bei İçduygu – Keyman (2000).

jährlich 160.000 AusländerInnen mit einer Niederlassungsbewilligung im Land leben. Dazu kommen schätzungsweise 250.000 bis 300.000 MigrantInnen weiterer Kategorien wie TransitmigrantInnen oder kurzzeitig illegal Arbeitenden (İçduygu 2002). Wenn man bedenkt, dass die Zuwanderungszahlen in Einwanderungsländer wie Australien oder Kanada in den letzten Jahren zwischen 100.000 und 200.000 MigrantInnen jährlich lagen, wird deutlich, dass die Türkei innerhalb der internationalen Migration einen wichtigen Platz als Einwanderungsland einzunehmen beginnt. Illegal Zugewanderte stellen einen wichtigen Teil dieser Migration dar.

Der „staatsbürgerliche“ Status der EU-BürgerInnen in der Türkei ist der primäre Gegenstand dieses Aufsatzes. Wir werden darin den Status „AusländerIn“ bzw. „StaatsbürgerIn“ und die diesen Begriffen eingeschriebenen Bedeutungen untersuchen. Es ist anzunehmen, dass in den kommenden Jahren, einerseits auf der Grundlage der Beitrittsverhandlungen zur EU, andererseits im Rahmen einer durch die Globalisierung weiter angeregten Migration zahlreiche EU-BürgerInnen in der Türkei leben und arbeiten werden. Das Thema wird also zusehends wichtiger. Man erinnere sich auch, dass südeuropäische EU-Länder wie Spanien, Italien und Griechenland einen ähnlichen Prozess durchgemacht haben.

Heute leben in der Türkei vermutlich mehr als 160.000 EU-StaatsbürgerInnen, davon ungefähr 80.000 Deutsche.² Diese Annahmen umfassen ohne Rücksicht auf Doppelstaatsbürgerschaft oder Niederlassungsdauer alle EU-BürgerInnen. Bevor wir hier einen Überblick über die Vielfalt dieser in der Türkei lebenden MigrantInnen aus EU-Ländern sowie ihrer Lebensbedingungen geben, möchten wir ihre hauptsächlichen Migrationsgründe anführen:³

- Als Resultat der politischen und wirtschaftlichen Öffnung der Türkei nach außen seit den 1980er Jahren stieg ihre Attraktivität für Zuwanderer.
- Seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre ist die Türkei ein zunehmend bevorzugtes Reise- und Ferienland für europäische TouristInnen geworden. Wer so einen ersten positiven Eindruck des Landes erhalten hat, möchte oftmals später gern für einen längeren Aufenthalt kommen.
- Ein wichtiger Aspekt sind die Fortschritte der Türkei im Rahmen der Vorbereitungen auf ihre Vollmitgliedschaft in der EU. Vor allem mit der Aufnahme der Verhandlungen seit Oktober 2005 beginnt eine neue Phase der Beziehung zwischen der Türkei und der EU. Diese Entwicklung macht die Türkei vor allem für EU-BürgerInnen zu einem zunehmend attraktiven Einwanderungsland.

² Von Fikri Şahin (2003), Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit anlässlich der Konferenz „Türkiye ve Göç Olgusu“ (Türkei und Migration) vom 30. und 31. Oktober 2002 an der Bilkent-Universität in Ankara erwähnte Zahl.

³ Zu diesen Motivationen siehe Kaiser (2003).

Wir haben die Push- und Pull-Faktoren⁴ für die Zuwanderung aus der EU in die Türkei und umgekehrt in einer separaten Arbeit behandelt (Kaiser 2001). Wenn sie auch genau so vielfältig sind wie die MigrantInnen, die ihnen unterworfen sind, ist es doch möglich, die hauptsächlich für die Migration aus der EU in die Türkei verantwortlichen Push- und Pull-Faktoren anzugeben: Steigende Arbeitslosigkeit und erschwerende Lebensbedingungen in einigen Regionen der EU, Fremdenfeindlichkeit in den EU-Ländern, Mittelmeerklima und -mentalität der Türkei, niedrigere Lebenshaltungskosten der Türkei, gute Verkehrs- und Kommunikationsbedingungen zwischen der Türkei und den EU-Ländern.

Die unterschiedlichen Gruppen von EU-StaatsbürgerInnen in der Türkei

In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bilden die EU-MigrantInnen in der Türkei keine homogene Gruppe. Die folgende Einteilung in acht Gruppen ergänzt die Arbeit von Suzan Erbaş (1998), welche sich vor ein paar Jahren ausschließlich mit der Situation deutscher Zugewanderter befasste. Unsere Einteilung umfasst auch StaatsbürgerInnen anderer EU-Länder:

- MitarbeiterInnen und VertreterInnen von Firmen und Institutionen aus der EU oder anderen Ländern. Die meisten Personen dieser Gruppe sind Männer; sie kommen daher größtenteils zusammen mit ihren Ehepartnerinnen, die ebenfalls EU-Bürgerinnen sind. Ihre Aufenthaltsdauer in der Türkei liegt zwischen zwei und sechs Jahren.
- Mit türkischen Staatsbürgern verheiratete EU-Bürgerinnen. Die „Heiratsmigration“ in die Türkei betrifft zu 95% Frauen. Da jedoch immer mehr Türkinnen außerhalb der Türkei studieren oder arbeiten, steigt auch die Zahl der mit Türkinnen verheirateten ausländischen Männer an. Ein großer Anteil der Angehörigen dieser Gruppe hat sich mit ihrer Familie fest in der Türkei niedergelassen.
- Kinder aus europäisch-türkischen binationalen Ehen. Angehörige dieser Gruppe, die sich in einem stetigen Wachstum befindet, besitzen zu einem großen Prozentsatz einen doppelten Staatsbürgerschaft und sind daher auch türkische StaatsbürgerInnen.
- Pensionierte EU-StaatsbürgerInnen. Immer mehr Menschen aus Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, Österreich, Belgien, Dänemark und weiteren Ländern wollen als Pensionierte in der Ägäisregion oder am Mittelmeer

⁴ Das Paar „Pull- und Push-Faktoren“ gehört gemäß den Migrationstheorien zu den zentralen Gründen für die Migration. Es stellt jedoch nur eine der Migrationstheorien dar. Zur „Theorie der Migrationssysteme“ siehe Castles – Miller (1993); zur Frage der in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund tretenden Theorien wie „Gesellschaftliche Netze und soziales Kapital“ siehe Castells (1997) und Faist (2003). Allgemein siehe dazu auch Abadan-Unat (2003).

leben und erwerben zu diesem Zweck Immobilien in der Türkei. Im Jahr 2001 erwarben 6.000 Deutsche in der südlichen Region von Alanya einen Grundbucheintrag. Fast ebenso viele niederländische StaatsbürgerInnen ließen sich im Umkreis von Alanya nieder. Auch die Zahl der in den südwestlichen Küstenregionen niedergelassenen StaatsbürgerInnen Großbritanniens steigt rapi-de an.

- EU-StaatsbürgerInnen auf der Suche nach einem alternativen Lebensstil. Die Angehörigen dieser Gruppe sind mehrheitlich zwischen 35 und 55 Jahren alt und beabsichtigen, sich in der Türkei ein neues Leben aufzubauen. Unter ihnen sind sowohl freie KünstlerInnen als auch GeschäftsführerInnen von Boutiquen oder Souvenirläden.
- EU-StaatsbürgerInnen türkischer Herkunft. Diese Personen haben zwar türki-sche Wurzeln, mussten aber beim Erwerb der Staatsbürgerschaft ihres Auf-nahmelandes, in der Regel Deutschlands, die türkische Staatsbürgerschaft ablegen. Sie sind meist im Besitz eines als „rosa Karte“ (*pembe kart*) bekannten Dokumentes. Dank dieser Karte sind sie im Besitz sämtlicher Rechte türki-scher StaatsbürgerInnen, das aktive und das passive Wahlrecht ausgenommen. In die Gruppe der EU-Bürger türkischer Herkunft gehören auch türkische StaatsbürgerInnen, die im Besitz einer doppelten Staatsbürgerschaft mit Län-dern der EU sind.
- Bosphorusdeutsche. Damit sind die Nachkommen der zur Zeit des osmani-schen Reiches aus Deutschland oder anderen deutschsprachigen Ländern ins Gebiet der heutigen Türkei eingewanderten Personen gemeint.⁵ Ihre Vorfahren hatten meist Handel getrieben oder waren Berater des osmanischen Heeres. Die meisten von ihnen oder ihre Kinder und EnkelInnen sind türkische StaatsbürgerInnen geworden.
- Flüchtlinge, insbesondere vor dem Naziregime in Deutschland geflohene Per-sonen. Zwischen 1933 und 1944 kamen Tausende von Deutschen in die Tür-kei. Die meisten von ihnen waren jüdischer Abstammung oder sozialistischer Gesinnung. Sie haben als Lehrpersonen und DozentInnen einen nicht zu ver-leugnenden Beitrag an das Ausbildungssystem in der Türkei geleistet. In diver-sen akademischen Disziplinen von Medizin bis zu den Rechtswissenschaften kann man die Spuren ihres Wirkens bis heute verfolgen. Nach dem Krieg mussten viele von ihnen aufgrund politischer Umstände nach Amerika emi-grieren; die Kinder und EnkelInnen derjenigen, die geblieben sind, leben bis heute in der Türkei.

⁵ Weitere Einzelheiten zum Thema finden sich bei Dietrich (1998).

Harte (hard) und weiche (soft) Integration

Die hier zu erörternden Fragen betreffen vor allem die Angehörigen der fünf ersten Gruppen. Um ihre staatsbürgerliche Situation und insbesondere die Hindernisse, die ihrer politischen und gesellschaftlichen Partizipation in den Weg gelegt werden, zu beschreiben, unterteilen wir „Integration“ in zwei Komponenten.⁶

- *Harte Integration*: Sie wird vorrangig durch strukturelle bzw. offizielle Themen bestimmt. Dazu gehören die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, politische Partizipation und die Erlangung der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes.
- *Weiche Integration*: Sie ist die kulturelle Komponente des Integrationsprozesses und beinhaltet Spracherwerb, Religionsfreiheit, Schul- und Hochschulausbildung für die Kinder, Ausbildung und Entwicklung einer Migrationskultur sowie kulturelle Identität.

Es wird betont, dass ohne die Umsetzung der „harten“ Integration der in der „weichen“ Integration enthaltene Anpassungsprozess nicht vollzogen werden kann. Es ist uns hier nicht möglich, auf alle Dimensionen und Einzelheiten der „Integration“ einzugehen; wir konzentrieren uns daher auf Fragen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft der in der Türkei lebenden EU-Angehörigen. Da der Regelung des Arbeits- und Niederlassungsrechts für ausländische Personen bei der Ausgestaltung deren Lebensbereiche zentrale Bedeutung zukommt, wenden wir uns vorerst dieser Frage zu.

Die rechtliche Lage: Aufenthalts- und Arbeitsrecht

Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung von Migranten in der Türkei regelt das *Gesetz über Niederlassung und Reisen von Ausländern in der Türkei (Yabancıların Türkiye'de İkamet ve Seyahatleri Hakkında Kanun)* Nr. 5683 vom 15. Juli 1950. Dieses Gesetz erteilt kein direktes Recht auf Niederlassung. Ausländische Personen können eine solche Bewilligung erst erhalten, nachdem die örtlichen Polizeiorgane nachgeforscht haben, ob ein Grund zur Verweigerung der Bewilligung vorliegt.⁷

⁶ Zu diesen Komponenten siehe auch Kaiser (2003: 270–271)

⁷ Nach Artikel 7 dieses Gesetzes bekommen AusländerInnen keine Aufenthaltsbewilligung a) wenn es sich um Berufstätige handelt, die nur um Arbeit zu finden in die Türkei kommen und ihre Tätigkeit laut dem Gesetz türkischen BürgerInnen vorbehalten ist; b) wenn sie sich in einer mit dem türkischen Recht oder den Sitten und Gebräuchen oder aber der politischen Notwendigkeit nicht zu vereinbarenden Lage befinden oder eine entsprechende Tätigkeit ausüben; c) wenn sie nicht in der Lage sind, für die Zeit, die sie in der Türkei zu verbringen beabsichtigen, die zum Leben notwendigen materiellen Mittel auf legale Weise zu beschaffen; d) wenn sie auf irgendeine Weise in die Türkei gelangt sind, obwohl ihnen dies verboten ist; e) wenn sie während ihres Aufenthaltes in der Türkei die öffentliche Ordnung und Ruhe gestört haben.

Eine einjährige⁸ Aufenthaltsbewilligung können AusländerInnen erhalten, wenn sie eine Arbeitsbewilligung besitzen bzw. über zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausreichende finanzielle Mittel verfügen und zudem nicht die Absicht oder das Potential aufweisen, die öffentliche Ordnung zu stören. Die Bewilligung wird ein erstes Mal um drei, danach um fünf Jahre verlängert. In der Regel wird die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung vom Vorliegen einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht. Ausländische EhepartnerInnen türkischer StaatsbürgerInnen können eine später auf fünf Jahre verlängerbare erste Aufenthaltsbewilligung von drei Jahren erhalten. Endet die Ehe oder verstirbt der türkische Ehepartner, besteht für den ausländischen Partner kein offizielles Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Es ist offenkundig, dass eine solche Situation vom Standpunkt des ausländischen Partners aus oft zu Schwierigkeiten führt. So beggnen beispielsweise bei Krankheit oder Tod des türkischen Partners in binationalen Ehen die Familienmitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit ernsthaften Problemen hinsichtlich des Arbeits- und Aufenthaltsrechts.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass es im türkischen Recht kein irgendwie geartetes dauerndes Aufenthaltsrecht gibt. Mit anderen Worten ist es noch nicht möglich, mit dem Hammar'schen Begriff '*denizenship*' vom Vorhandensein einer Kategorie von Migranten zu sprechen, die im Aufnahmeland zwar über keine Staatsbürgerschaft verfügen, jedoch vor dem Gesetz eine beinahe mit den Staatsangehörigen des Landes gleichberechtigte und gesicherte Stellung erworben haben.⁹

Bis vor kurzer Zeit wurden AusländerInnen in der Türkei die Aufenthalts- und die Arbeitsbewilligung unabhängig voneinander erteilt. Es war einer Person ausländischer Herkunft somit möglich, über keine Aufenthaltsbewilligung zu verfügen und dennoch zu arbeiten. In der Zwischenzeit werden Arbeitsbewilligungen AusländerInnen nicht mehr individuell erteilt, sondern den sie beschäftigenden Unternehmen und Firmen. Zudem bestanden unterschiedliche Prozeduren für die Berufe, denen die jeweiligen Bewilligungen galten, je nachdem, welche Stelle für den Ablauf des Bewilligungsverfahrens zuständig war.¹⁰ Viele Berufe durften von AusländerInnen nicht ausgeübt werden. So verzeichnete das Gesetz 2007 vom 16. Juni 1932 über die für türkische Staatsbürger reservierten Berufe und Handwerke (*Türk Vatandaşlarına Təhsis Edilen Meslek ve Sanatlar Hakkında Kanun*) diejenigen Berufe, die nur von türkischen StaatsbürgerInnen ausgeübt werden durften.¹¹ Das neue

⁸ Bis 1998 wurden Aufenthaltsbewilligungen für jeweils höchstens zwei Jahre erteilt.

⁹ *Denizer*: Ausländer mit einer Art Bürgerrecht im sozialen, zivilen und kulturellen Bereich, die politischen Rechte jedoch ausgenommen. Für Einzelheiten siehe Hammar (1990).

¹⁰ Für weitere Einzelheiten siehe Kaiser (2003).

¹¹ Nur türkische StaatsbürgerInnen dürfen in der Türkei im öffentlichen Dienst arbeiten. Auch andere Berufszweige, die dem allgemeinen Wohl dienen, sind AusländerInnen verboten, so Rechtssprechung, Medizin, Zahnmedizin, Krankenpflege, Pharmazie oder Notariatswesen. Gemäß dem Gesetz Nr. 3359 vom 7. Mai 1987 Basisgesetz für Gesundheitsdienstleistungen (*Sağlık Hizmetleri Temel Kanunu*) kann jedoch AusländerInnen erlaubt wer-

Gesetz 4817, das Arbeitserlaubnisgesetz für Ausländer (*Yabancıların Çalışma İzni Hakkında Kanun*) verfügt hingegen, dass AusländerInnen unabhängig von einer Aufenthaltsbewilligung eine Arbeitsbewilligung erhalten können. Es stattet zudem das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit (*Çalışma ve Sosyal Güvenlik Bakanlığı*) mit entsprechenden Kompetenzen aus. Dadurch werden die Verfahren auf eine institutionelle Ebene gehoben. Das neue Gesetz ersetzt jenes über die den türkischen Staatsbürgern reservierten Berufe und Handwerke. Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung bestimmter Berufe durch AusländerInnen wurden gänzlich aufgehoben. Hier tritt offen eine liberale Auffassung zu Tage. Sie geht davon aus, dass der Bedarf an Arbeitskräften der bestimmende Faktor für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an AusländerInnen ist.

Das *Arbeitserlaubnisgesetz für Ausländer* und die es ergänzenden Verordnungen¹² enthalten die fundamentalen Regelungen zur Einstellung ausländischer Personen in der Türkei (Umsetzungsverordnung des Gesetzes 25214 vom 29. August 2003 über die Arbeitsbewilligungen für Ausländer und Verordnung zur Einstellung von Personal ausländischer Herkunft bei ausländischen Direktinvestitionen). Mit diesen neuen Regelungen vereinfacht sich das Verfahren zum Erwerb einer Arbeitsbewilligung für ausländische Personen: Die Bewilligungen werden von einer zentralen Autorität erteilt, dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit (Artikel 3 des Gesetzes), und sind zu einem bestimmten Grad an die durch das Innenministerium erteilte Aufenthaltsbewilligung gebunden (Artikel 5 und 12 des Gesetzes).

Die rechtliche Stellung von EU-BürgerInnen in der Türkei aus der Sicht der EU-Gesetzgebung

Einschränkungen bei den Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für AusländerInnen in der Türkei bestanden bis in die letzten Jahre und insbesondere in diesen; sie haben zu Problemen hinsichtlich des rechtlichen Status von zahlreichen

den, als ÄrztInnen in der Türkei zu arbeiten. Gemäß dem Gesetz Nr. 2007 vom 11. Juni 1932 über die türkischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Berufe und Handwerke ist AusländerInnen die Ausübung folgender Berufe verboten: Schuhhandel, Musikdarbietung, Fotografie, Barbierwesen, Buchdruck, Maklerwesen, Fabrikation von Kleidern, Hüten und Schuhen, Börsenmaklerei, Verkauf von Gütern, für die ein staatliches Monopol besteht, Übersetztätigkeit und Reiseleitung für Touristen, Beschäftigung in der Bau-, Eisen-, und Holzindustrie, dauernde oder zeitweilige Beschäftigung im öffentlichen Verkehr, in der Wasserversorgung, der öffentlichen Beleuchtung und Beheizung sowie Berichterstattung, Ladungs- sowie Entladungsarbeiten auf dem Festland, Tätigkeit als FahrerIn oder BeifahrerIn, allgemeine Hilfsarbeit, Tätigkeit als WächterIn, PortierIn oder BürodienerIn in Unternehmen jeglicher Art, in Handelshäusern, Wohnhäusern, Hotels, Handelsniederlassungen oder Firmen, Tätigkeit als Personal in Hotels, öffentlichen Bädern, Geschäftshäusern, Kaffeehäusern, Wirtschaften, Tanzlokalen und Bars, Auftritte als SchauspielerIn und Gesangsdarbietungen in Bars, Veterinärmedizin und Chemie.

¹² Siehe das Gesetz über die Arbeitsbewilligungen für Ausländer (2003).

MigrantInnen aus der EU geführt. So lebten zwischen 1995 und 2001 in der Türkei 1.582 deutsche StaatsbürgerInnen ohne Aufenthaltsbewilligung.¹³ Aus der Sicht der EU-Gesetzgebung lässt sich der rechtliche Status von EU-BürgerInnen in der Türkei folgendermaßen umreißen: Die Türkei ist hinsichtlich der Stellung von Personen ausländischer Herkunft ein verbindliches Engagement eingegangen, und zwar einerseits mit der Unterzeichnung der als Vertrag von Ankara bekannten Assozierungs-Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (EU) von 1963, anderseits mit den darauf folgenden Beschlüssen des Gemeinsamen Rates. Zur Entwicklung der Zusammenarbeit fasste der Gemeinsame Rat am 19. September 1980 den Beschluss 1/80; er betrifft den Beitritt zum Arbeitsmarkt und gesteht sowohl den in der EG lebenden türkischen ArbeiterInnen als auch den in der Türkei lebenden EG-Bürgern auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit eine Reihe von Rechten zu. Demnach können türkische ArbeiterInnen in EU-Ländern den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn die gegenseitigen Verpflichtungen nicht eingehalten werden; in der Vergangenheit sind einige Verfahren teilweise erfolgreich abgeschlossen worden. Der Weg der Justiz ist indessen den in der Türkei niedergelassenen EU-MigrantInnen versperrt. Der Grund für diese Ungleichheit liegt darin, dass die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes auf das Gebiet der EU begrenzt ist und seine Urteile nur auf Personen mit Wohnsitz innerhalb der EU anwendbar sind. Es ist unumgänglich, dass Fragen wie diese im EU-Anpassungsprozess der Türkei zur Sprache kommen.

Trotz den rasanten Veränderungen der letzten zehn Jahre ist die Gesetzgebung über ausländische Personen in der Türkei unzulänglich geblieben; immer wieder wird betont, dass diese im EU-Anpassungsprozess rasch den zeitgenössischen Normen angepasst werden muss.

Die gesamte Gesetzgebung über in der Türkei niedergelassene AusländerInnen ist in der Mitte des letzten Jahrhunderts oder noch früher in Kraft getreten. Als die Türkei im Jahr 2000 die Novellierung dieser Gesetze unter die „mittelfristigen Ziele“ ins Nationale Programm aufnahm, hat sie den ersten Schritt zur Behebung dieses Problems getan. Das Nationale Programm ist wegweisend für die Realisierung der auf dem Weg zur EU-Vollmitgliedschaft der Türkei noch nicht durchgeführten rechtlichen Reformen sowie den Anpassungsarbeiten an den *acquis communautaire* der EU.

¹³ Diese Zahlen stammen von der dem Innenministerium (*İçişleri Bakanlığı*) unterstellten Ausländer-, Grenz- und Flüchtlingsabteilung der Generaldirektion für Sicherheit (*Emniyet Genel Müdürlüğü'nün Yabancılar, Huadut ve İltica Dairesi*), siehe İçduygu (2002).

Reformen im türkischen Ausländerrecht

Wie wir bereits betont haben, ist die moderne Türkei seit den ersten Republiksjahren ein Aufnahmeland für MigrantInnen. Bis 1980 kamen vor allem MigrantInnen türkischer Herkunft und Kultur; sie leisteten einen Beitrag zum Aufbau des türkischen Nationalstaates. Das Gesetz 2510 vom 14. Juni 1934, das nach wie vor gültige Niederlassungsgesetz (*İskan Yasası*), wurde in diesem Sinne entworfen. Es ist das grundlegende Gesetzeswerk der Türkei für den Umgang mit MigrantInnen und definiert, wer einwandern darf, wer sich niederlassen darf und wer Flüchtlingsstatus bekommen kann. Demnach können nur Personen mit türkischen Wurzeln den Status des muslimischen Immigranten/der muslimischen Immigrantin (*muhacir*) erlangen (Artikel 3); EinwandererInnen mit nicht-türkischen Wurzeln sind davon ausgeschlossen (Artikel 4). Das Gesetz betont die „privilegierte“ Stellung in der Türkei von Personen türkischer Herkunft und Kultur, sei es als MigrantInnen oder als Flüchtlinge. Es bestimmt bis heute direkt oder indirekt die Erlangung einer Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung oder der Staatsbürgerschaft von AusländerInnen und beeinflusst zudem andere Gesetze im Zusammenhang mit AusländerInnen. Im Zuge der Novellierung des Niederlassungsgesetzes (*İskan Kanunu*) stand im Kontext der EU-Anpassungsgesetze vor allem das Verständnis einer „privilegierten“ Stellung von Personen türkischer Herkunft und Kultur zugunsten eines „gleichberechtigteren“ Verständnisses zur Diskussion. Wenngleich sich das Gesetz von der früheren engen und unflexiblen Definition türkischer Staatsbürgerschaft (Kirişçi 2005: 79–102) entfernt hat, blieb die „privilegierte“ Stellung der Personen türkischer Herkunft und Kultur jedoch auch in der 2006 in Kraft getretenen Novellierung des Niederlassungsgesetzes, Gesetz Nummer 5543, bestehen.

Wir haben bereits ausführlich dargelegt, wie das am 27. Februar vom Parlament verabschiedete und am 6. September 2003 in Kraft getretene Arbeitserlaubnisgesetz für Ausländer 4817 die Arbeitsbedingungen von ausländischen Personen in der Türkei neu regelt. Es führt ein neues System zur Vergabe der Bewilligungen ein und erleichtert dadurch die Anstellung von AusländerInnen. Zum ersten Mal wird damit ein ausdrücklich auf die Anstellung von AusländerInnen bezogenes grundlegendes Gesetz verabschiedet. Die Befugnis zur Vergabe der Bewilligungen wird nicht mehr wie zuvor auf verschiedene Ministerien oder andere staatliche Organe verteilt, zuständig ist nunmehr allein das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit (Erder – Kaşka 2003).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist zwar im Vergleich zur früheren Situation eine deutliche Verbesserung eingetreten. Jedoch gibt es damit nach wie vor keine unbegrenzte Arbeitsbewilligung für in der Türkei niedergelassene MigrantInnen. In Artikel 6 ist lediglich die Rede davon, dass AusländerInnen, die mindestens acht Jahre lang legal und ununterbrochen in der Türkei niedergelassen waren oder die insgesamt sechs Jahre legal gearbeitet haben, eine unbegrenz-

te Arbeitsbewilligung „erteilt werden können wird“, und zwar ohne Hinsicht auf die Lage am Arbeitsmarkt oder die Entwicklungen des Erwerbslebens und ohne Eingrenzung auf bestimmte Betriebsarten, Berufe, administrative oder geografische Bereiche.¹⁴ Die Bedingungen, unter denen eine solche Arbeitsbewilligung erteilt werden kann, sind indessen nicht ausführlich dargelegt. Die Bestimmung in Artikel 13, wonach ein ans Ministerium geleitetes Gesuch innerhalb von höchstens 90 Tagen beantwortet werden muss, kann als positiver Schritt hin zu mehr bürokratischer Effizienz und Transparenz gelesen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Verfahrenszeiten in der Vergangenheit.

Politische und gesellschaftliche Partizipation

Für die gesellschaftliche Integration und die politische und soziale Partizipation von EU-MigrantInnen in der Türkei gilt Folgendes: Wie lange ihre Aufenthaltsdauer in der Türkei auch sei, sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. In einem EU-Land niedergelassene MigrantInnen, seien sie aus einem anderen EU-Land oder einem Drittland zugewandert, können laut EU-Bestimmungen nach einer festgelegten Aufenthaltsdauer an lokalen Wahlen teilnehmen bzw. gewählt werden, auch wenn dies nur sehr begrenzt angewendet wird. Eine vergleichbare Bestimmung oder Anordnung gibt es in der Türkei nicht.

MigrantInnen in der Türkei haben sehr zahlreiche Organisationen in der Form kultureller Vereinigungen gegründet; deren Ziel ist es, fehlende politische Partizipation und mangelnde Repräsentation zu kompensieren. Eine der aktivsten dieser Vereinigungen ist der eingetragene Verein *Die Brücke*.¹⁵ Hier trafen sich vorerst MigrantInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, deren gemeinsame Sprache Deutsch war; auch Deutsch sprechende Türken gehörten dazu. Mit der Zeit wurde daraus ein Verein mit einem sich über die ganze Türkei erstreckenden Einzugsgebiet sowie ein persönliches Beziehungsnetz; auch wurden neue eingetragene Vereine gegründet. Priorität haben, trotz aller Unterschiede zwischen den einzelnen Vereinen, die Verbesserung des rechtlichen Status von deutschen MigrantInnen in der Türkei, kulturelle Aktivitäten sowie wohltätige Aktionen.

Das 1998 gegründete private *Europa-Kolleg* in Istanbul ist ein wichtiges Projekt zur Unterstützung und Motivation von Kindern deutschstämmiger DoppelstaatsbürgerInnen oder Kindern aus Rückkehrer-Familien sowie von türkischen deutschsprachigen Kindern, also Kindern deutscher Muttersprache. Die Schule, die dem Türkischen Erziehungsministerium (*Millî Eğitim Bakanlığı*) unterstellt ist,

¹⁴ Zu Arbeitsbewilligungen für mit türkischen Staatsangehörigen verheiratete ausländische Personen siehe auch den im Online-Forum der Tageszeitung *Hürriyet* veröffentlichten Artikel *Türkle evli yabancılarla çalışma izni* (N. N. 2003)

¹⁵ Für Einzelheiten zu Zweck und Arbeitsweise des Vereins siehe folgende auf Türkisch und Deutsch vorhandene Webseite: <http://www.bruecke-istanbul.org/de.asp>.

vertritt Zweisprachigkeit und Bikulturalität und strebt eine Synthese von türkischem und deutschem Erziehungssystem an. Sowohl der Spracherwerb in einem zweisprachigen Umfeld als auch die Entstehung kultureller Identität machen sie zu einem fruchtbaren Feld für Studien zu Integration und kultureller Identität.

Angehörige verschiedener EU-Länder haben in der Türkei, zum Teil schon in der Zeit vor der Republik, Organisationen gegründet. Dazu gehören kirchliche Vereinigungen, Kulturinstitute, Industrie- und Handelskammern, Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in EU-Ländern oder Partnerunternehmen solcher Firmen, fremdsprachige Schulen, insbesondere für Englisch, Französisch, Deutsch und Italienisch, Forschungsinstitute und verschiedene politische Stiftungen. Man erinnere sich, wie zu Beginn der 2000er Jahre die Ankararer Staatsanwaltschaft auf eine Strafanzeige hin ein Gerichtsverfahren gegen deutsche politische Stiftungen eröffnete. Neben anderen Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft an die Stiftungen wurde ein Komplott gegen die Türkei ins Feld geführt. Obwohl der Prozess mit einem Freispruch in allen Punkten endete, hat dieser Vorfall unter den deutschen StaatsbürgerInnen in der Türkei ein Gefühl der Verunsicherung hinterlassen.

Türkische Staatsbürgerschaft und AusländerInnen in der Türkei

Der Begriff der Staatsbürgerschaft gründet in der Türkei traditionellerweise auf der Idee eines *einheitlichen und republikanischen* Staates. Der türkische Staat hat die offizielle „türkische Identität“ definiert. Personen und Institutionen, die nicht unter diese Definition fallen, werden als staatsbedrohende Elemente wahrgenommen.¹⁶ Diese Wahrnehmung identifiziert das durch die Prinzipien von Nationalismus, Laizismus, Populismus, Republikanismus, Etatismus und Revolutionismus definierte Verständnis von Staatsbürgerschaft mit der türkischen Identität; der Staat wiederum wird zum Träger dieser Identität.¹⁷ Das staatliche Verständnis von Staatsbürgerschaft war lange Zeit nicht von der Idee eines Rechts getragen, welches jedes Individuum erhalten und benützen kann, sondern vielmehr vom Gedanken einer „Verpflichtung“. Der Gegenstand dieser Verpflichtung, der „gesellschaftliche Nutzen“, unterliegt der Definition durch den Staat und wird stets über die Ansprüche und Rechte der BürgerInnen gestellt. Ein solches Verständnis von Staatsbürgerschaft war bis in eine nahe Vergangenheit vorherrschend; es ist weit von einem liberalen Verständnis entfernt und steht quer zu dessen Auffassung von Privatleben

¹⁶ Diese Grundhaltung des türkischen Staates wurde durch insgesamt acht Reformpakete geändert, die das Parlament seit August 2002 beschlossen hat. Von größter Bedeutung ist die Anerkennung von kulturellen Rechten an ethnische Minderheiten. Die Reformen wurden im Rahmen der Verhandlungen über die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU durchgeführt.

¹⁷ Zum besseren Verständnis der Herausbildung der türkischen Identität siehe Aktar (2000); Bali (1999) und Yıldız (2001).

und Familiengestaltung, zur Religionsfreiheit der Individuen und sogar zu ihrem Freizeitverständnis (Kadioğlu 1999). Unter einem andern Blickwinkel wird deutlich, dass gesellschaftlichen Problemen wie dem kurdischen Nationalismus oder dem politischen Islam, mit denen Menschen in der Türkei heute konfrontiert sind, die Tatsache zu Grunde liegt, dass der Staat die Frage der türkischen Staatsbürgerschaft ungetrennt von der kemalistischen Sehnsucht nach Modernisierung und von der offiziellen türkischen Identität an die Hand nimmt (Soyarık 2000). Soweit der gesellschaftliche und geschichtliche Hintergrund, vor dem das Verhältnis zwischen Ausländern und türkischer Staatsbürgerschaft erklärbar wird.

Die Institution der Staatsbürgerschaft in der Türkei wird in der wissenschaftlichen Literatur einerseits mit dem in Deutschland angewendeten „*ius sanguinis*“ verglichen, anderseits mit dem in Frankreichs gehandhabten „*ius soli*“ (İçduygu et al. 1999: 187–208). Verschiedene Aspekte dieser beiden Auffassungen manifestieren sich seit der Republikgründung immer wieder unter verschiedenen Formen. Die Wellen internationaler Migration, die die Türkei wie jedes Land treffen, verkomplizieren jedoch die Situation; die Staatsbürgerschaft lässt sich nicht einfach auf dem Fundament dieser beiden Begriffe lesen und ist mit Widersprüchen behaftet: Seit 1981, als sie die doppelte Staatsbürgerschaft für türkische MigrantInnen in anderen Ländern zuließ, akzeptiert die Türkei in einem gewissen Sinn die Anwendung von „*ius sanguinis*“ und „*ius soli*“ bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft. Anderseits wendet sie auf die in der Türkei lebenden ausländischen StaatsbürgerInnen ausschließlich ein auf das „*ius sanguinis*“ gegründete Verständnis an. Deutschland, dessen Auffassung von Staatsbürgerschaft nach wie vor konservativ ist und sich auf das „*ius sanguinis*“ stützt, hat im Jahr 2000 ein neues Staatsbürgerschaftsgesetz erlassen und darin auch einem auf das „*ius soli*“ gegründeten Verständnis, wenn auch nur in begrenztem Maß, Raum gegeben; dies ist wichtig im Hinblick auf eine entsprechende positive Entwicklung innerhalb der EU-Länder. Damit wird im Anpassungsprozess auch für die Türkei eine vergleichbare Entwicklung diskutierbar.

Eine Spezialität des türkischen Einbürgerungsgesetzes, die hier nicht unerwähnt bleiben darf, war bis vor kurzer Zeit das Prozedere zur Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft für mit türkischen Männern verheiratete ausländische Frauen. Wurde die Ehe in der Türkei geschlossen, genügte eine Unterschrift zum Übertritt in die türkische Staatsbürgerschaft. Wurde sie im Ausland geschlossen, musste die Frau innerhalb von 45 Tagen bei der türkischen diplomatischen Vertretung des Landes ein entsprechendes Gesuch einreichen. Diese Möglichkeit stand nur ausländischen Frauen, nicht aber Männern offen. Im geänderten Artikel 5 des Einbürgerungsgesetzes vom 4. Juni 2003 wird diese Regelung revidiert. Nicht mehr sofort, sondern erst nach einer Frist von drei Jahren nach der Eheschließung mit einer Türkin oder einem Türken können Personen ausländischer Herkunft die türkische Staatsbürgerschaft erlangen. Die Staatsbürgerschaft ist an die dreijährige Dauer der Ehe gebunden. Früher war es für Männer schwieriger als für Frauen, auf dem Weg der Eheschließung türkischer Staatsbürger zu wer-

den. Jetzt werden Frauen und Männer gleich behandelt. Zudem wird einem aus einer binationalen Ehe geborenen Kind die Staatsbürgerschaft ohne Hinsicht darauf gewährt, welcher Elternteil ausländischer Herkunft sei. Mit der dreijährigen Wartezeit vor der Gewährung der Staatsbürgerschaft will man missbräuchlichen Eheschließungen zuvorkommen, wie sie im Rahmen der früheren Gesetzgebung vorgekommen waren; Migrantinnen in großer Zahl waren auf diesem Weg zu Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen gekommen.

Zu den Bedingungen für die Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft gehören eine ununterbrochene legale Aufenthaltsdauer während der letzten fünf Jahren vor der Antragstellung (für ausländische Ehepartner nur drei Jahre); der Nachweis der Absicht, sich in der Türkei dauerhaft niederzulassen, sei es durch die Eheschließung mit einer Person türkischer Nationalität (Familienbuch muss vorgelegt werden), sei es durch den Erwerb einer Immobilie; gute Gesundheit (Gesundheitszeugnis muss vorgelegt werden); die Fähigkeit, auf türkisch mindestens ein Anliegen vorbringen und ein Gespräch verstehen zu können; und ein „guter“ Ruf (Aybay 1999).

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass in den vergangenen Jahren nur sehr wenige Personen in die türkische Staatsbürgerschaft aufgenommen wurden; dies gilt sowohl für EU-Bürger als auch für Angehörige von Drittstaaten. Beispielsweise meldet die Tageszeitung *Milliyet* im Jahr 1999, dass in den vorhergehenden zwei Jahren 1997 und 1998 keine einzige Person ausländischer Herkunft die türkische Staatsbürgerschaft erhalten habe (Baydar 1999). Das Netzwerk ausländischer EhepartnerInnen (*Network of Foreign Spouses*), eine Dachorganisation von nationalen Solidaritätsorganisationen und kulturellen Vereinigungen von in der Türkei niedergelassenen AusländerInnen, schreibt in einer Mitteilung aus dem Jahr 2000, dass es bis zu acht Jahre dauern könne, bis ein Gesuch um Aufnahme in die türkische Staatsbürgerschaft zum Erfolg führe; zudem werden die Gesuchstellenden von den Behörden oft lange Zeit ohne Antwort gelassen. Auch werde zahlreichen Frauen gegenüber, die nach der Eheschließung mit türkischen Staatsbürgern die Staatsbürgerschaft beantragen, die Annahme eines türkischen Vornamens zur Bedingung gemacht (Kaiser 2001: 285). Nach einer Meldung der Tageszeitung *Hürriyet* hat am 12. Dezember 2003 der Ministerrat der Türkischen Republik einen Antrag des Rektorats der Universität 18. März (*Onsekiz Mart Üniversitesi*) in Çanakkale auf Aufnahme in die türkische Staatsbürgerschaft von Professor Manfred Korfmann angenommen. Der Archäologe Manfred Korfmann leistete als Leiter der Ausgrabungen in Troja einen wesentlichen Beitrag für die türkische Kultur und Geschichte und für ihr künstlerisches Erbe. Er nahm in der Folge den Vornamen „Osman“ an (Balkan 2004).

Schlussfolgerung

EU-MigrantInnen in der Türkei stellen einen außerordentlich heterogenen Körper dar. Es bestehen große Unterschiede hinsichtlich ihrer Niederlassungsdauer, ihrer Migrationsmotive, ihrer sozialen Stellung und ihres Ausbildungsniveaus, hinsichtlich Arbeit und Anstellung sowie dem Grad ihrer Integration und ihrer Erwartungen an die Zukunft. Die Gesetzgebung für Ausländer in der Türkei ist generell ausschließender Natur; als „technisches“ Hilfsmittel zur Integration dient die Assimilation. Beweis dafür ist der schwierige und intransparente Prozess des Erwerbs der Staatsbürgerschaft. Wer in ethnischer Hinsicht keine türkischen Wurzeln aufweist, mit andern Worten, wer tatsächlich ausländischer Herkunft ist, bekommt, trotz Wohnsitz in der Türkei, kein dauerndes Aufenthaltsrecht.

In der Türkei niedergelassene EU-MigrantInnen sind dank der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen an ihre Heimatländer unverzichtbare Bestandteile des transnationalen Raumes zwischen der Türkei und der EU geworden.¹⁸ EU-MigrantInnen in der Türkei sind aber, wie wir bereits erwähnt haben, mit wesentlichen Hindernissen konfrontiert, wenn es um ihre gesellschaftliche und politische Partizipation geht. Diese Hindernisse liegen im Bereich der harten Integration: in der rechtlichen Regelung von Arbeit, Niederlassung und Einbürgerung sowie in einer Art System der *white color migrant worker*, das in der Türkei entsteht.

Die politische Partizipation von AusländerInnen wird tatsächlich erst dann möglich, wenn sie türkische StaatsbürgerInnen geworden sind. Dies ist jedoch vorläufig weder in einem politischen Kontext noch in der Öffentlichkeit ein Thema. Da die große Mehrheit der EU-MigrantInnen in der Türkei die türkische Staatsbürgerschaft nicht wird erwerben können, haben sie als Instrumente zur politischen und sozialen Partizipation im täglichen Leben kulturelle Vereine und internationale Lobbyarbeit wie beispielsweise *Die Brücke* oder das *Network of Foreign Spouses* aufgebaut, so weit ihnen dies möglich ist. Diese Vereine und Interessengruppen diskutierten ursprünglich vor allem die begrenzten nationalen Möglichkeiten und die Probleme von Ausländern in der Türkei. Sie schlagen nun aber eine neue Richtung ein und befassen sich mit der Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU. Im Verlauf dieses Prozesses haben die verschiedenen MigrantInnengruppen ihren jeweils eigenen engen nationalen Horizont überschritten, so dass man in diesem Kontext tatsächlich von einer „Europäisierung“ der MigrantInnengruppen aus EU-Ländern sprechen kann.

In der türkischen Öffentlichkeit bestehen bei der Wahrnehmung von MigrantInnen aus EU-Ländern zahlreiche Stereotypen sowie eine ganze Reihe von Vorurteilen, die zu „positiver Diskriminierung“ führen und die Integration in die türki-

¹⁸ Zur Entstehung des transnationalen Raumes aus den deutsch-türkischen Beziehungen siehe auch Kaiser (2004).

sche Gesellschaft von EU-Migranten, trotz weiterhin bestehender juristischer Diskriminierungen in vielen Bereichen mindestens teilweise erleichtern. Es sind dies bestimmte positive Eigenschaften, die man praktisch der gesamten Gruppe zuschreibt. Diese Haltung ist ein Resultat der seit langer Zeit bestehenden Ausrichtung der türkischen Republik nach Europa. Umfragen in der Öffentlichkeit belegen, dass eine Mehrheit der Türkinnen und Türken den Beitritt zur Europäischen Union befürworten.¹⁹ Seit dem Jahr 2000 gibt die Europäische Kommission Fortschrittsberichte über bestehende rechtliche Mängel bei der Anpassung an den *acquis communautaire* der EU heraus; dem zufolge sind bisher keine wesentlichen Fortschritte hinsichtlich des Rechts auf freien Personenverkehr zu verzeichnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Maßnahmen zur Besserstellung ausländischer und nicht-muslimischer Gruppen im EU-Anpassungsprozess auch für EU-BürgerInnen zu einer Verbesserung politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Belange führen und damit die Hindernisse vor einer politischen und gesellschaftlichen Partizipation beseitigen. Ohne Zweifel werden im EU-Anpassungsprozess Themen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft in der Türkei über Jahre immer wieder zur Sprache kommen und über längere Zeit auf der Tagesordnung bleiben müssen (Keyman – İçduygu 2005). Wesentliche Impulse zur Verbesserung der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung von EU-StaatsbürgerInnen werden dann aus dieser Richtung kommen.

Bibliographie

Abadan-Unat, N. 2003. *Bitmeyen Göç: Konuk İşçilikten Ulusötesi Yurtaşlığı*. İstanbul: Bilgi Üniversitesi Yayıncıları.

Aktar, A. 2000. *Varlık Vergisi ve 'Türkleştirme' Politikaları*. İstanbul: İletişim Yayıncıları.

Aybay, R. 1999. *Yurtaşlık Hukuku*. İstanbul: Aybay Hukuk Araştırmaları Vakfı.

Bali, R. 1999. *Cumhuriyet Yıllarında Türkiye Yabudileri: Bir Türkleştirme Serüveni 1923–1945*. İstanbul: İletişim Yayıncıları.

Balkan, T. 2004., „Truva Kazıları Başkanı Türk Yurtaşı Oldu: Prof. Korfmann, Osman adını aldı“. *Milliyet*, 29. 03.

Baydar, Y. 1999. İki Yıldır Kimse Yurtaş Yapılmıyor. *Milliyet*. 23. 07. 1999.

Castells, M. 1997. *The Power of Identity. The Information Age: Economy, Society and Culture. Bd. II*. Malden, MA: Blackwell.

Castles, S. – Miller, M. 2003. *The Age of Migration: International Population Movements in the Modern World*. London: MacMillan.

Dietrich, A. 1998. *Deutschsein in Istanbul*. Berlin: Leske und Budrich.

¹⁹ In seiner Publikation *Euroscepticism in Turkey* hat Hakan Yılmaz (2004) festgehalten, dass bis zu 78% der türkischen Bevölkerung eine EU-Mitgliedschaft unterstützen.

Erbaş, S. 1998. EU-Bürger in der Türkei: Stand und Perspektiven. Unter besonderer Berücksichtigung der Situation der deutschen Staatsbürger. In H. Gümürkü (Hrsg.). *ITES-Jahrbuch 1997–1998; Bikulturalität – staatliches Handeln – Mensch. Schriften des Instituts für türkisch-europäische Studien* (7): 119–134.

Erder, S. – Kaşka, S. 2003. *Irregular Migration and Trafficking in Women: The Case of Turkey*. Genf: IOM.

Faist, T. 2003. *Uluslararası Göç ve Ulusası Toplumsal Alanların Dinamikleri*, übers. von Z. Gündoğdu und C. Nacar. Istanbul: Bağlam.

Hammar, T. 1990. *Democracy and the Nation State: Aliens, Denizens and Citizens in a World of International Migration*. Aldershot: Avebury.

İçduygu, A. – Çolak, Y. – Soyarık, N. 1999. What is the Matter with Citizenship? A Turkish Debate. *Middle Eastern Studies* (35/4): 187–208.

İçduygu, A. – Keyman, F. 2000. Globalization, Security, and Migration: The Case of Turkey. *Global Governance* (6): 383–398.

İçduygu, A. 2002. *International Migration and Turkey*. In OECD (Hrsg.), *The Country Report of Turkey. Report for the Continuous Reporting Systems on Migration (SOPEMİ)* of the Organization for Economic Cooperation and Development. Paris: OECD.

Kadioğlu, A. 1999. *Cumhuriyet İradesi, Demokrasi Muhakemesi*. Ankara: Metis.

Kaiser, B. 2001. *The Concept of “Free Movement of Persons” and Turkey’s Full Membership in the European Union. Final Project Report for Marmara University Research Fund* (Projekt Nr. 2000/SOB-5). Istanbul.

Kaiser, B. 2003. Life Worlds of EU Immigrants in Turkey. In E. Zeybekoğlu – B. Johansson (Hrsg.). *Migration and Labour in Europe: Views from Turkey and Sweden*. Istanbul: Şefik, 269–289.

Kaiser, B. 2004. Social Life-Worlds of German Migrants in Turkey: The ‘Other Side’ or the Turkish-German Transnational Space. In T. Faist – E. Özveren (Hrsg.). *Transnational Space: Agents, Networks and Institutions*. Avebury, UK: Ashgate, 91–110.

Keyman, F. – İçduygu, A. 2005. *Citizenship in a Global World: European Questions and Turkish Experiences*. London/New York: Routledge.

Kirişçi, K. 2002. Immigration and Asylum Issues in EU-Turkish Relations: Assessing EU’s Impact on Turkish Policy and Practice. In S. Lavenex – E. Uçarer (Hgs.). *Migration and the Externalities of European Integration*. Lanham – Maryland: Lexington Books, 125–142.

Kirişçi, K. 2005. Eski ve Yeni Göç Modelleri ile Türkiye’nin Ulusal Kimliği. In G. Pultar – T. Erman (Hrsg.). *Türkiye Kültürleri*. Istanbul: Tetragon, 79–102.

N.N. (2003). Türkle Evli Yabancılara Çalışma İzni (abrufbar unter: <http://www.hurriyetim.com.tr>, zuletzt abgerufen am: 6. 03. 2003).

Soyarık, N. 2000. *The Citizen of the State and the State of the Citizen: An Analysis of the Citizenization Process in Turkey*. Ankara: Bilkent-Universität (unveröffentlichte Doktorarbeit).

Şahin, F. 2002. Vortrag. Konferenz „Türkiye ve Göç Olgusu“. Bilkent-Universität, Ankara. 30. – 31.10.

Yıldız, A. 2001. *Ne Mutlu Türküm Diyebilene: Türk Ulusal Kimliğinin Etno-Seküler Sinirları 1919–1939*. İstanbul: İletişim Yayınları.

Yılmaz, H. 2004. „Euroscepticism in Turkey – Manifestations at the Elite and Popular Levels“. Konferenzvortrag bei *Second Pan-European Conference on European Union Politics* of the European Consortium for Political Research, the Standing Group of the European Union. Bologna, Italien.

Webseiten

<http://www.bruecke-istanbul.org/de.asp> (zuletzt abgerufen am: 01. 09. 2010).

Gesetze

Gesetz Nr. 2007. *Türk Vatandaşlarına Təhsis Edilen Meslek ve Sanatlar Hakkında Kanun* (Über die für türkische Staatsbürger reservierten Berufe und Handwerke).

Gesetz Nr. 2510. *İskan Yasası* (Niederlassungsgesetz).

Gesetz Nummer 5543. *İskan Yasası* (Novelliertes Niederlassungsgesetz).

Gesetz Nr. 3359. *Sağlık Hizmetleri Temel Kanunu* (Basisgesetz für Gesundheitsdienstleistungen).

Gesetz Nr. 4817. *Yabancıların Çalışma İzni Hakkında Kanun* (Arbeitserlaubnisgesetz für Ausländer).

Gesetz Nr. 5683. *Yabancıların Türkiye'de İkamet ve Seyahatleri Hakkında Kanun* (Niederlassung und Reisen von Ausländern in der Türkei).

Umsetzungsverordnung des Gesetzes Nr. 25214 *Yabancıların Çalışma İzinleri, Çalışma Vizeleri İkamet Tezkereleri* (Arbeitsbewilligungen für Ausländer und Verordnung zur Einstellung von Personal ausländischer Herkunft bei ausländischen Direktinvestitionen).

